

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2014	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. September 2014	Nr. 82
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 3

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaften (Übersetzen)
Vom 3. Juli 2014..... 1096

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang
Translationswissenschaften (Übersetzen)
Vom 3. Juli 2014..... 1099

Anlage 3**– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen)****Vom 3. Juli 2014**

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) als Anlage 3 zur Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen) erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 34
Grundsätze

(1) Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Translationswissenschaft (Übersetzen) den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen) ist stärker anwendungsorientiert.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Translationswissenschaft (Übersetzen) fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Fachrichtung 4.6.

§ 35
Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang "Translationswissenschaft (Übersetzen)" setzt einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss sowie die besondere Eignung voraus.

(2) Geeignet ist, wer über Kenntnisse und Kompetenzen in den beiden im Master gewählten Sprachen verfügt. Diese sind nachzuweisen durch ein einschlägiges Bachelorstudium oder durch ein Zertifikat, das der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.

§ 36
Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 24 CP auf das Sachfach und 22 CP auf die Master-Arbeit.

§ 37**Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten und Projektdokumentationen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- und Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 38**Master-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen) 17 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 39**Erweiterungsprüfung in einer weiteren Fremdsprache**

(1) Studierende, die einen Masterabschluss im Studiengang Translationswissenschaft erworben haben, können durch folgende Erweiterungsprüfung ihr Studium ergänzen:

- Prüfung in einer weiteren Fremdsprache als B-Sprache (BI)

(2) Erweiterungsprüfungen können nur in den in § 5 der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen) festgelegten Sprachen absolviert werden. Masterabschlüsse mit Französisch als A-Sprache können nur mit der A-Sprache Deutsch erweitert werden.

(3) Der Zugang zur Erweiterungsprüfung im Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen) setzt Kenntnisse und Kompetenzen in der weiteren Fremdsprache voraus. Diese sind nachzuweisen durch ein einschlägiges Bachelorstudium oder durch ein Zertifikat, welches mindestens der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.

(4) Wenn bei einer Erweiterungsprüfung gem. § 39 Abs. 1 Nr.1 der Schwerpunkt gewechselt wird, so muss das dazugehörige Sachfach nachgeholt werden. Gleichwertige Leistungen können gem. § 14 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten I und II der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 17. März 2011 anerkannt werden.

(5) Zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen sind in § 6 der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen) festgelegt.

§ 40
Erweiterungsprüfung für einen 2. Schwerpunkt

(1) Studierende, die einen Masterabschluss im Studiengang Translationswissenschaft, Schwerpunkt Konferenzdolmetschen erworben haben, können mit derselben Kombination von Fremdsprachen ihr Studium durch eine Erweiterungsprüfung im Schwerpunkt Übersetzen ergänzen.

(2) Zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen sind in § 6 der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen) festgelegt.

§ 41
Zeugnis

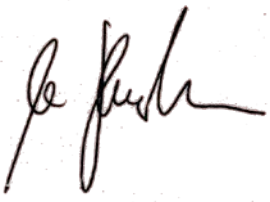
Über die bestandene Erweiterungsprüfung gem. § 39 bzw. § 40 wird ein Zeugnis in Form eines Leistungsnachweises in Form eines Transcript of Records ausgestellt. Es enthält die Fachnote und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgt ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 42
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits den Schwerpunkt Konferenzdolmetschen des Kernbereich-Master-Studiengangs Translationswissenschaft belegen, durchlaufen ihr Studium und legen die Studien- und Prüfungsleistungen nach der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) vom 17. Januar 2013 (Dienstbl. S. 471) und nach den Fachspezifischen Bestimmungen vom 17. Januar 2013 (Dienstbl. S. 468) ab. Studien- und Prüfungsleistungen nach der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) vom 17. Januar 2013 und nach den Fachspezifischen Bestimmungen vom 17. Januar 2013 können letztmalig im Wintersemester 2017/2018 erbracht werden.

Saarbrücken, 16. September 2014
Der Universitätspräsident
In Vertretung



Univ.-Prof. Dr. Uwe Hartmann
Vizepräsident für Europa und Internationales